

# Regierungs-Blatt

für das  
**Großherzogthum**  
**Sachsen-Weimar-Eisenach.**

Nummer 20.

Weimar.

3. August 1895.

Inhalt: Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung der Hunde vom 3. April 1895, Seite 255.

## Verordnung

zur Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung der Hunde  
 vom 3. April 1895.

[74] Mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird zur Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung der Hunde vom 3. April 1895 unter Aufhebung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung der Hunde vom 12. Mai 1852 und ihrer Nachträge Folgendes hierdurch verordnet:

### § 1.

Alljährlich im Beginne des Monats März, ingleichen des Monats September haben die Gemeindevorstände die in ihren Bezirken vorhandenen steuerpflichtigen Hunde und deren Besitzer genau zu ermitteln und darüber nach dem angefügten Muster unter A Verzeichnisse aufzustellen.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind gegen Empfangsbcheinigung von den Rechnungsämtern zu beziehen.

Soweit in größeren Orten die vollständige Ermittlung der steuerbaren Hunde nicht schon durch eigene Nachforschungen des Polizeiaufsichtspersonales bewirkt werden kann, bleibt es den Gemeindevorständen nachgelassen, die Besitzer von Hunden unter Androhung polizeilicher Strafen zur Anmeldung und